



**Fortschreibung des
Nahverkehrsplans
(NVP) der
Landeshauptstadt
Stuttgart**
Meine Verbindung!



RF 254

P 069286

NVP-Fortschreibung

> Anlass

- Die derzeitige, 10-jährige Betrauung der Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB) mit der Erbringung von Verkehrsleistungen mit Stadtbahnen und Bussen durch die LHS endet zum 31. Dezember 2018.
- Nach den aktuellen gesetzlichen Regelungen ist für die erneute „Betrauung“ der SSB (als Direktvergabe gemäß EU-Recht) spätestens im Herbst 2016 ein formelles Vergabeverfahren zu starten.
- Eine wichtige Grundlage dieses Vergabeverfahrens ist der Nahverkehrsplan.
- Dem Nahverkehrsplan kommt dabei eine neue Aufgabenstellung zu:

Es steht nicht mehr die **Analyse von Schwachstellen** oder von **Vorschlägen für punktuelle Verbesserungsmaßnahmen** im Vordergrund, sondern die möglichst **vollständige und präzise Beschreibung des angestrebten Gesamtangebots**.



NVP-Fortschreibung

> geänderte Inhalte gegenüber 2009

- Das ÖPNV-Gesetz des Landes (§ 11 ÖPNVG-BW) enthält Vorgaben zu den Inhalten des NVP. Diese werden weiterhin in vollem Umfang erfüllt.
- Für das von der Landeshauptstadt einzuleitende Vergabeverfahren ist vorrangig das bestehende Verkehrsangebot abzusichern. Dies soll aber, um die Weiterentwicklung des Netzes nicht einzuschränken, nicht linien- oder gar fahrtscharf, sondern weitgehend funktional erfolgen.
- Die bisherigen Bewertungskriterien für die Schwachstellenanalyse (z.B. Erreichbarkeit oder Reisezeiten) sind deshalb zu generellen Rahmenvorgaben für das gesamte Bus- und Stadtbahnnetz weiterzuentwickeln. Dafür werden im Wesentlichen bisher schon verwendete Merkmale benutzt:

- Einzugsbereiche,
 - Beförderungszeiten,
 - Bedienungshäufigkeiten,
 - Beförderungsqualität.
- } Bedienungsqualität



NVP-Fortschreibung

> Einfluss des Vergabeverfahrens

- Planungsvorschläge und Prüfaufträge sind im Vergabeverfahren nicht hilfreich.
- In der Vergabeankündigung („Vorabbekanntmachung“) muss das gewünschte Verkehrsangebot klar und eindeutig definiert sein.
- Ein späteres Überschreiten der Vorgaben ist jederzeit möglich, ein Unterschreiten rechtlich problematisch.
- Soweit vom bestehenden Angebot (nach oben) abgewichen werden soll, muss dies vom Gremium beschlossen und die Finanzierung sichergestellt sein oder bereits im Zusammenhang mit dem Nahverkehrsplan rechtswirksam beschlossen werden.
- Maßnahmen mit unsicherem Realisierungshorizont oder noch offenen Realisierungschancen bzw. Finanzierungsunsicherheiten werden deshalb im **Nahverkehrsentwicklungsplan (NVEP)** konzentriert.



NVP-Fortschreibung

> Verfahren

- April 2015
Offene Bürgerbeteiligung (Online-Portal der LHS)
 - September 2015
Einbringung des NVP-Fortschreibungsentwurfs im UTA/VA
 - Oktober 2015
Information der Bezirksbeiräte
 - Oktober 2015 – Dezember 2015
Formales Beteiligungsverfahren nach § 12 ÖPNVG-BW
- Rückmeldungen von ca. 50 Institutionen/Gremien mit über 350 Einzelanregungen.

➤ Bearbeitung der Anregungen:

Hinweise und Anregungen
aus Beteiligungsverfahren
und Bürgerbeteiligung

Aufnahme in den NVP

Wiedervorlage für den NVEP

Ablehnung



NVP-Fortschreibung

> Änderungen aufgrund des Beteiligungsverfahrens

- Diverse Korrekturen
(Bushaltestelle Augustinum, Buslinie 612, Erschließung Kallenberg, Taktvorgabe Stadtbahn an Sonn- und Feiertagen)
- Diverse Präzisierungen
(Eigenschaften Reservefahrzeuge, Expressbusse, Fahrplankarte S1 und S60, Nachtbuslinien)
- Aktualisierungen
(U12, U1, U14)
- Weitere Maßnahmen
(punktueller Kapazitätssteigerungen, U16, U19)

Die grundsätzliche Orientierung des NVP an der Fortführung des Status quo wurde im Hinblick auf seine rechtliche Funktion beibehalten.



VIELEN DANK

